



## Antrag auf Mitgliedschaft

\_\_\_\_\_  
Name

\_\_\_\_\_  
Vorname

\_\_\_\_\_  
Straße

\_\_\_\_\_  
Nr.

\_\_\_\_\_  
PLZ

\_\_\_\_\_  
Wohnort

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

\_\_\_\_\_  
Geburtsort

\_\_\_\_\_  
Telefonnummer

\_\_\_\_\_  
E-Mail Adresse

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit meiner Angaben und beantrage die Mitgliedschaft in der Burschen- und Mädchenschaft die „Essigstoppe“ Oberkleen e.V.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift  
Bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter

\_\_\_\_\_  
Kontonummer

\_\_\_\_\_  
Bankleitzahl

\_\_\_\_\_  
Bank

\_\_\_\_\_  
Kontoinhaber (wenn abweichend)

Hiermit ermächtige ich den Vorstand der Burschen- und Mädchenschaft die „Essigstoppe“ Oberkleen e.V. zum Einzug des von der Mitgliedsversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrags per Lastschriftverfahren bis auf Widerruf von meinem Konto.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift  
Bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter

Auszug aus der Satzung der Burschen- und Mädchenschaft die „Essigstoppe“ Oberkleen e.V. vom 19.01.2011: § 4 Mitgliedschaft  
4.1 Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. 4.2 Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen (bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich). Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. 4.3 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag grundsätzlich zu zahlen. Ordentlichen Mitgliedern vor Vollendung des 14. Lebensjahres und Ehrenmitgliedern ist es freigestellt den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag zu zahlen. 4.4 Zu Ehrenmitgliedern werden, auf Vorschlag von Vereinsmitgliedern, durch Vorstandsbeschluss natürliche Personen ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein oder seine Ziele verdient gemacht haben. 4.5 Die Mitgliedschaft endet: a) durch freiwilligen Austritt, b) durch Tod, c) durch förmlichen Ausschluss durch die Mitgliederversammlung. a) Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Erklärung wird zum Ende des Geschäftsjahres (§ 9.1) wirksam, sofern sie dem Vorstand spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres zugegangen ist. Bis zum Ablauf des Geschäftsjahres bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. B) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden. c) Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass ein Mitglied den Beitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht entrichtet.